



Sachstand

Ausgestaltung des Petitionsrechts

Ausgestaltung des Petitionsrechts

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 155/18
Abschluss der Arbeit: 12. Juni 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage in Deutschland	4
3.	Situation in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Israel	4
3.1.	Estland	4
3.2.	Finnland	4
3.3.	Großbritannien	5
3.4.	Israel	5
3.5.	Lettland	5
3.6.	Niederlande	5
3.7.	Österreich	5
3.8.	Portugal	6
3.9.	Schweden	6
3.10.	Tschechische Republik	6
3.11.	Ungarn	6

1. Einleitung

Der Sachstand befasst sich mit der Frage, in welchen ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Israel für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit besteht, ein Thema von öffentlichem Interesse direkt im Plenum debattieren zu lassen und ob hierfür ein bestimmtes Quorum an Unterschriften erreicht werden muss.

2. Rechtslage in Deutschland

Das deutsche Petitionsrecht sieht derzeit keine Regelung für eine direkte Beratung einer Petition durch Erreichen eines bestimmten Quorums im Plenum des Deutschen Bundestages vor. Erreicht eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern, kann der Petent gemäß der Verfahrensgrundsätze in einer öffentlichen Ausschusssitzung des Petitionsausschusses angehört werden.¹

3. Situation in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Israel

3.1. Estland

In Estland gibt es für die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit, ein Thema von großem öffentlichen Interesse direkt auf die Tagesordnung des Plenums setzen zu lassen.

3.2. Finnland

Die Verfassung Finnlands² sieht vor, dass mindestens 50.000 wahlberechtigte Bürger das Recht haben, eine Initiative für den Erlass eines Gesetzes beim Parlament einzureichen.

Die Verfahrensbestimmungen für Gesetzesinitiativen von Bürgern sind im Gesetz für die Bürgerinitiativen³ geregelt. Danach müssen die Unterschriften zu Gunsten der Initiative innerhalb von sechs Monaten gesammelt und dem Parlament übermittelt werden. Die Initiative darf mit Beginn der Unterschriftensammlung nicht mehr verändert werden. Die Bürger können mit der Initiative dem Parlament einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen oder das Parlament auffordern, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen und hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen. Der von der Bürgerinitiative vorgelegte Gesetzentwurf muss in zwei Lesungen vom Parlament beraten werden, während für die Aufforderung, sich mit einem Thema zu befassen, nur eine Lesung vorgesehen ist. Das Parlament ist nicht verpflichtet, die Initiative anzunehmen. Das Parlament hat das Recht, die Initiative zu ändern.

1 Verfahrensgrundsätze Petitionsausschuss, Nr. 8.4 (4), <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/verfahrens-grundsaeetze/532086> (Stand: 11. Juni 2018).

2 Verfassung Finnland, Section 53, <https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1999/en19990731.pdf> (Stand: 30. Mai 2018).

3 Gesetz für Bürgerinitiativen, <https://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2012/20120012> (auf Finnisch).

3.3. Großbritannien

In Großbritannien gibt es für die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit, ein Thema von großem öffentlichen Interesse direkt auf die Tagesordnung des Plenums setzen zu lassen.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit Petitionen an die Regierung und das Parlament wenden. Petitionen, die 10.000 Unterschriften erreichen, erhalten eine Antwort von der Regierung. Erreicht eine Petition 100.000 Unterstützer, kann sie für eine Debatte im Parlament berücksichtigt werden. Der Petitionsausschuss kann davon absehen, wenn ein Thema bereits diskutiert wurde oder eine Debatte für die Zukunft geplant ist.

3.4. Israel

Die Knesset sieht keine Regelungen für eine direkte Debatte von Petitionen im Plenum vor.

Jedermann kann sich an den Ausschuss für öffentliche Bitten der Knesset wenden, um eine Beschwerde oder Frage einzureichen. Die Petition wird im Ausschuss diskutiert. Der Vorsitzende des Ausschusses kann die Petition zur Diskussion in die Plenarsitzung einbringen.

3.5. Lettland

In Lettland gibt es für die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit, ein Thema von öffentlichem Interesse direkt auf die Tagesordnung des Parlaments setzen zu lassen.

Gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments können sich derzeit die Bürger Lettlands nur mit einer Sammeleingabe, zu der mindestens 10.000 gültige Unterschriften vorliegen müssen, an das Parlament wenden. Die Unterzeichner müssen lettische Staatsbürger sein und das 16. Lebensjahr beendet haben. Ist die Eingabe zulässig, muss der zuständige Ausschuss sich innerhalb von drei Monaten abschließend mit der Eingabe befassen und hierzu einen Bericht vorlegen.

3.6. Niederlande

In den Niederlanden gibt es keine Möglichkeit, ein Thema von öffentlichem Interesse direkt auf die Tagesordnung des Repräsentantenhauses (Tweede Kamer) setzen zu lassen.

Themen von allgemeinem Interesse können durch eine Bürgerinitiative beim Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen des Repräsentantenhauses eingebracht werden. Das Thema muss in die Zuständigkeit des Repräsentantenhauses fallen und darf dort in den letzten zwei Jahren nicht diskutiert worden sein. Für die Annahme der Bürgerinitiative sind mindestens 40.000 Unterschriften erforderlich. Die Unterzeichner müssen Namen, Adresse und Geburtsdatum angeben sowie 18 Jahre alt sein und die niederländische Staatsangehörigkeit haben. Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen prüft den Vorschlag und kann den Petenten bitten, seinen Vorschlag mündlich in einer Ausschusssitzung oder im Plenum zu erläutern.

3.7. Österreich

In Österreich gibt es keine entsprechenden Regelungen.

3.8. Portugal

Das portugiesische Petitionsrecht sieht vor, dass Petitionen mit mehr als 4.000 Unterschriften in der Plenarsitzung diskutiert werden sollen.

Gemäß dem Gesetz⁴ zum Petitionsrecht sind Petitionen an den Präsidenten des Parlaments zu richten. Sie werden an den zuständigen Fachausschuss zur Beratung weitergeleitet. Petitionen, die von mindestens 4.000 Bürgern unterzeichnet wurden und von großem öffentlichen Interesse (z. B. im sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich) sind, sind innerhalb von 30 Tagen für eine Plenarsitzung vorzusehen. Der zuständige Fachausschuss legt zu diesem Tagesordnungspunkt seinen Bericht vor und kann zusätzlich einen Entschließungsantrag zur Abstimmung einbringen. Auch Parlamentsabgeordnete können eine Initiative mit der Petition als Grundlage einreichen und hierzu eine Debatte beantragen. Der Bericht des Fachausschusses und die Abgeordneteninitiative sind dann zusammen zu beraten und abzustimmen. Ist eine Plenardebatte mit dem demselben Thema geplant, wird die Petition unter der Bedingung, dass der Petent einverstanden ist, per Vollmacht an das Plenum verwiesen. Der Erstunterzeichner der Petition wird mit dem Plenarprotokoll über das Ergebnis der Debatte, den damit verbundenen Vorschlägen sowie die Abstimmungsergebnisse informiert.

3.9. Schweden

Die Bürger haben keine Möglichkeit, sich direkt mit Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu wenden. Beschwerden der Bevölkerung gegenüber der Verwaltung oder über Entscheidungen von Gerichten werden von den parlamentarischen Bürgerbeauftragten (Riksdagens ombudsmän, JO) geprüft.

3.10. Tschechische Republik

Das tschechische Petitionsrecht sieht eine direkte Beratung von Petitionen im Plenum nicht vor.

Petitionen können nur an das Parlament gerichtet werden und werden vom zuständigen Petitionsausschuss behandelt.

3.11. Ungarn

Es gibt es keine Regelung, die vorsieht, dass eine Petition, die ein Quorum von Unterschriften erhalten hat, im Plenum der ungarischen Nationalversammlung diskutiert werden muss.

In der ungarischen Nationalversammlung gibt es keinen Petitionsausschuss. Gemäß dem Grundgesetz von Ungarn kann sich jedermann schriftlich mit einem Antrag, einer Beschwerde oder einem Vorschlag an die Exekutivorgane des Landes wenden.

4 Gesetz Petitionsrecht Portugal (Art. 17 und 24), http://www.parlamento.pt/sites/EN/Parliament/Documents/Exercisrightpeti_EN.pdf (Stand: 30. Mai 2018).